

Stadium des Verfahrens / Status	Ort der Zuweisung	Zeitspanne seit Beginn des Aufenthalts	Residenzpflicht / Wohnsitzauflage	Zuständigkeiten Umverteilung	Zuständigkeit Kostenübernahme	Gesetzliche Grundlage
I. Asylsuchend	Aufnahmeeinrichtung (§ 47 AsylG)	Regelaufenthalt bis zu 6 Monaten, Verlängerung auf der Grundlage von Landesrecht bis 24 Monate, für Frauen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ unbefristet	Residenzpflicht	Das BAMF ist zuständig für die Genehmigung des vorübergehenden Aufenthalts außerhalb der Aufnahmeeinrichtung (§ 57 Abs. 1 AsylG). Die zuständige Landesbehörde kann die Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung verfügen und die Zuweisung zur Kommune, in der das Frauenhaus liegt, verfügen (§ 49 Abs. 2 AsylG). Beide Anträge können parallel gestellt werden.	Solange die Zuweisung zur Aufnahmeeinrichtung besteht: Sozialamt am Ort der Aufnahmeeinrichtung. Als Notzuständigkeit im Falle der Leistungsverweigerung oder schleppenden Bearbeitung: Sozialamt am Ort des Frauenhauses (§ 11a Abs. 2 AsylbLG). Nach Zuweisung zur Kommune, in der das Frauenhaus liegt: Sozialamt am Ort des Frauenhauses	§ 10a Abs. 1 AsylbLG für die Unterkunftskosten nach § 3 AsylbLG außerhalb des Bereichs ihrer Zuständigkeit und nach § 6 AsylbLG für die sozialpädagogische Hilfen (muss begründet werden).
II. Asylsuchend	Kommune	bis zum 15. Monat des Aufenthalts (§ 3 AsylbLG)	Wohnsitzauflage (bis zum Ende des 3. Monats Residenzpflicht, siehe I).	Für die Umverteilung innerhalb des Bundeslandes ist die jeweilige Landesbehörde zuständig (§ 50 AsylG), für die Verteilung in ein anderes Bundesland die Landesstelle des aufnehmenden Bundeslandes (§ 51 AsylG).	Bis zur Umverteilung: Sozialamt am Ort der Zuweisung, sonstiges wie bei I.	Siehe I.
III. Asylsuchend	Kommune	ab dem 16. Monat (§ 2 AsylbLG, Leistungen nach SGB XII analog)	Wohnsitzauflage	Umverteilung wie in II.	Zuständigkeit wie II.	§ 10a Abs. 1 AsylbLG für die Unterkunftskosten auf der Grundlage des SGB XII analog (§ 2 AsylbLG); Leistungen der sozialpädagogischen Begleitung nur im Ausnahmefall nach Ermessen (§ 23 Abs. 1 SGB XII). Begründung erforderlich.
IV. Geduldet mit Zuweisung nach § 15a AufenthG (illegal eingereist)	Kommune		Wohnsitzauflage für eine Aufnahmeeinrichtung oder Kommune (§ 15a Abs. 4 Satz 4 AufenthG)	Für die Umverteilung ist immer die Landesbehörde der bisherigen Zuweisung zuständig (§ 15a Abs. 4 u.5 AufenthG).	Sozialamt am Ort der Zuweisung.	§ 10a Abs. 1 AsylbLG. Im Übrigen siehe bei I. Ab dem 16. Monat siehe bei III.
V. Geduldet mit Auflage der Ausländerbehörde	Kommune		Wohnsitzauflage nach § 12 AufenthG.	Es findet keine Umverteilung statt, sondern es muss am Ort des Frauenhauses die Erteilung einer neuen Duldung beantragt werden.	Sozialamt am Ort der bestehenden Wohnsitzauflage.	Siehe IV.
VI. Aufenthaltserlaubnis für Frauen mit Schutzstatus	Bundesland	in den ersten drei Jahren nach Anerkennung	Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 1 AufenthG (bezogen auf ein Bundesland)	Der Antrag auf Aufhebung der Auflage aus Härtegründen (§ 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG) muss nur beim Wechsel des Bundeslandes gestellt werden. Zuständigkeit nach Landesrecht.	Jobcenter am Ort des Frauenhauses, da es nur eine Zuweisung zum Bundesland, nicht zu einem Ort gibt (so LSG NRW; a.A. LSG Berlin-Brandenburg).	Leistungen nach SGB XII (u.a. §§ 67) werden in einem anderen Bundesland nur erbracht, soweit sie den Umständen nach geboten sind (§ 23 Abs. 5 SGB XII). Begründung erforderlich.
VII. Aufenthaltserlaubnis für Frauen mit Schutzstatus	Kommune	in den ersten drei Jahren nach Anerkennung	Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG (gemeindescharf)	Der Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzauflage aus Härtegründen (§ 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG) muss auch bei einem Wechsel innerhalb des Bundeslandes gestellt werden.	Jobcenter am Ort der Zuweisung.	Die Übernahme der Unterkunftskosten ist ungeklärt. Für die SGB XII Leistungen siehe VI.